

„Förderverein für die Aus- und Fortbildung
im
Europäischen Bildungszentrum e.V.“

Satzung des Vereins

(eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum Nr.: 14 VR 3065)

Stand: Mai 2003

Satzung

des „Förderverein für die Aus- und Fortbildung im Europäischen Bildungszentrum e.V.“

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der „Förderverein für die Aus- und Fortbildung im Europäischen Bildungszentrum“ – im Folgenden „Verein“ genannt – führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist i.S.d. § 58 Nr. 1 AO die Förderung des Europäischen Bildungszentrums – gemeinnützige Stiftung – bei der Durchführung seiner Aufgaben im Bereich der Aus- und Fortbildung

- durch ideelle und materielle, insbesondere finanzielle Unterstützung
- durch Maßnahmen zur Förderung von unterstützungsbedürftigen, vor allem körperlich behinderten Auszubildenden und Studierenden des Europäischen Bildungszentrums.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO durch Weitergabe der Mittel an das „Europäische Bildungszentrum – gemeinnützige Stiftung“.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Dies gilt auch für etwa erzielte Überschüsse. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden aus dem Verein erhalten die Mitglieder weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das gilt bei der Auflösung des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins entgegenstehen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften sowie sonstige Personenvereinigungen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Konkurs, Auflösung oder Erlöschen des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand gegen dem Ausschluss Berufung einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die erste Beitragsordnung wird von der Gründungsversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen. Sie wird geleitet durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, welches im gegebenen Fall von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Abstimmungen können offen oder geheim erfolgen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit wird noch einmal abgestimmt. Besteht auch dann noch Gleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Zur Änderung der Satzung, die den Zweck des Vereins ändert, ist eine Mehrheit von vierfünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht der nicht zustimmenden Mitglieder innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Satzungsänderung in Kraft tritt. Ungeachtet aller anderen Kündigungsfristen scheidet das Mitglied sofort aus dem Verein aus.
- (7) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diesen schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1 die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - 1.2 die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - 1.3 die Entlastung des Vorstandes
 - 1.4 die Beschlussfassung über Anträge
 - 1.5 die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - 1.6 die Beratung aller sonstigen Angelegenheiten, die der Erreichung des Vereinszwecks dienen
 - 1.7 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer
 5. dem Vorsitzenden des Vorstands des Europäischen Bildungszentrums – gemeinnützige Stiftung –
 6. gegebenenfalls weiteren Mitgliedern (Beisitzern)
- (2) Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind die unter Nr. 1-4 genannten Vorstandsmitglieder befugt.
- (3) Der Verein wird durch jeweils zwei unter Nr. 1-4 genannten Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, wovon einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind muss.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Vorstandes des Europäischen Bildungszentrums. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (5) Wiederwahl ist in jedem Fall zulässig.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind:
 - 1.1 er beruft die Mitgliederversammlung
 - 1.2 bei der ordentlichen Mitgliederversammlung legt er einen Geschäfts- und Rechenschaftsbericht vor. Die Rechnungslegung über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen.
 - 1.3 Verwaltung und zweckgerechte Verwendung des Spenden- und Beitragsaufkommens
 - 1.4 Er sorgt für die Einhaltung und Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben eines Beirates bedienen.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums des Europäischen Bildungszentrums – gemeinnützige Stiftung – werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 11
Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Sie sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Es ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in mündlicher Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit können der Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Entscheidung der Vorstandsmitglieder mündlich oder schriftlich einholen.
- (3) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12
Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an das Europäische Bildungszentrum – gemeinnützige Stiftung -, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung am 26. September 2002 geändert. Sie ist in Kraft getreten mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum am 20. Januar 2003.